STADT WEHR
STADTTEIL ÖFLINGEN
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "BREIT"

M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 1-11 BauNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO
- (M) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- (G) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- II ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZWINGEND
- VG VOLLGESCHOSS GEM. § 2 (5) LBO

BAUWEISE
§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, § 22 u 23 BauNVO
- NUR EINZEL- u DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE
- BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHEN-ZAHL
- BEBAUBARE GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
- DACHFORM
- BAUMASSENZAHL
- BAUWEISE
- DACHFORM
- DACHNEIGUNG
- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 Abs 1 Nr 5 u Abs 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs 1 Nr 11 u. Abs 6 BauGB
- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- RUHENDER VERKEHR
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
- BAHNANLAGEN - GELÄNDE DEUTSCHE BUNDESBAHN
- ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN EINFAHRT/AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs 1 Nr 12 u. Nr 4 u Abs 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN
- LEITUNGEN
§ 9 Abs 1 Nr 13 u Abs 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs 1 Nr 15 u Abs 6 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜN
- UFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs 1 Nr 16 u Abs 6 BauGB
- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 Abs 1 Nr 17 u Abs 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND-U.ÖD FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs 1 Nr 18 u Abs 6 BauGB
- LANDWIRTSCHAFT
- WALD

LANDSCHAFT
§ 9 Abs 1 Nr 20 u 25 u Abs 6 BauGB
- ANPFLANZEN VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
- BÄUMEN
- STRAUCHERN
- BINDUNG VON FLÄCHEN ZUR BINDUNG VON
- BÄUMEN
- STRAUCHERN
- WALDGRENZE

SCHUTZGEBIETE

STADTERHALTUNG
§ 9 Abs 1 BauGB
- D KULTURDENKMAL
- ABBRUCH

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR § 9 Abs 1 Nr 4 u Nr. 22 BauGB
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGE

MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs 1 Nr 21 u Abs 6 BauGB
- GR GEHRECHT
- FR FAHRRECHT
- LR LEITUNGSRECHT

MIT GEWISSEN NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs 1 Nr 15 u Abs 6 BauGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE - FLÄCHEN § 9 Abs 1 Nr 10 u Abs 6 BauGB
- SCHUTZFLÄCHEN § 9 Abs 1 Nr 24 u Abs 6 BauGB

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 Abs 1 Nr 26 u Abs 6 BauGB
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK - VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET

GRENZE RAUM. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs 7 BauGB

ABSAGE GEMÄSS VON IMMISSIONEN DURCH ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG § 15 Abs 1 BauNVO

SONSTIGE ABGRENZUNGEN

GEPLANTE GEBÄUDE

HINWEIS:
Der Baugrund im gesamten Planungsgebiet erfordert unter Umständen besondere Gründungsmassnahmen Auf Ziffer III. 2 der Beb. Vorschriften (Geolog. Gutachten) wird ausdrücklich hingewiesen.

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH, DEN 09.07.1993
PLANUNGSGRUPPE SÜD WEST
DIPL.-ING. (FH) STADTBAUASSESSOR
HERBERT TIEMEIER ☎ (7761) 73 88

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs 1 BauGB DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM ... BIS AM ... ANHÖRUNG

WEHR, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 21.04.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WEHR, DEN 21.04.93
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT AM 30.06.93 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

WEHR, DEN 21.04.93
BÜRGERMEISTER

Hiermit wird 21 JUNI 1993 LANDRATSAMT WALDSHUT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER EINEN MONATS VOM 15.03.93 BIS 15.04.93 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 05.03.93 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT

WEHR, DEN 21.04.93
BÜRGERMEISTER

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHL. AM ...

INKRAFTTRETUNG:

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN				ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG				
NR	DATUM	M.E.S	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NR	DATUM	M.E.S	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB
1				1				
2				2				
3				3				
4				4				
5				5				
6				6				

NACH § 10 BauGB | GENEHMIG

NB: ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT ÜBER ÄNDERUNG

INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU DIETER ECKERT 7867 WEHR MERIANSTR. 36

BAUHERR	STADT WEHR
PROJEKT	ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES "BREIT" IM STADTTEIL ÖFLINGEN
AUFZUG	DATUM:
MASSSTAB 1:500	PLAN-GR. 72/163
	PLAN-NR.
ANTRAGSTELLER	ANLAGE:
	ENTWURF UND PLANUNG: